Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)

der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies

4. Jahrgang | Sonntag, 20.05.2007 | Amtliche Bekanntmachungen | Nr. 19

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 005/2007
Der Gemeinderat beschließt gemäß § 108 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32 S. 522), die Jahresrechnung für das Haus-haltsjahr 2005 und erteilt gleichzeitig dem Bürgermeister für den Vollzug der Haushaltsführung 2005 die Entlastung.

Harwig
Bürgermeister

Gemeinde Pretzien
Landkreis Schönebeck

Bekanntmachung der Jahresrechnung 2005 der Gemeinde Pretzien
Die Jahresrechnung liegt in der Zeit vom **21.05.2007 bis 21.06.2007**zur Einsichtnahme im Gemeindebüro während der Sprechzeiten sowie in der Stadtverwaltung Schönebeck (Elbe), Kämmerei, Rathaus, Markt 1, Zimmer 105, öffentlich aus. Auskünfte zur Jahresrechnung 2005 erteilt die Kämmerei der Stadt Schönebeck (Elbe).

Harwig
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Pretzien

Beschluss Nr. 010/2007
Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage befindliche Neufassung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Pretzien zum 01.08.2007.

Harwig
Bürgermeister

Anlage
zum Beschluss Nr. 010/2007

Neufassung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Pretzien

Aufgrund der §§ 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GOLSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16.11.2006 (GVBl. LSA Nr. 32, S. 522) und des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt – Kinderförderungsgesetz (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48) und der Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Pretzien vom 12.06.2003 hat der Gemeinderat der Gemeinde Pretzien in seiner Sitzung am 10.05.2007 nachfolgende Neufassung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Pretzien beschlossen:

§ 1 Allgemeines
Die Gemeinde Pretzien erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der kommunalen Tageseinrichtung Gebühren.

§ 2 Gebührenschuldner
Die gesetzlichen Vertreter der in der Tageseinrichtung angemeldeten Kinder sind zur Zahlung der Gebühren verpflichtet (Gebührenschuldner).

§ 3 Beginn und Ende der Gebührenpflicht

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Anmeldung des Kindes in der Tageseinrichtung und mit Abschluss des Aufnahmevertrages.

2. Die Gebührenpflicht endet mit dem Zeitpunkt der Beendigung des Benutzungsverhältnisses gemäß § 8 der Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Pretzien.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Erhebungszeitraum ist der Monat und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Monats der Restteil des Monats.
2. Die Monatsgebührenschuld entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes in Anwendung des Gebührentarifes.

3. Die Monatsgebührenschuld wird erstmals zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Gebührenbescheides fällig. Sie wird dann jeweils zum 15. des laufenden Monats fällig.

4. Die Gebührenschuld für die stundenweise Betreuung entsteht mit der Abgabe des Kindes und wird nach Rechnungslegung sofort fällig.

§ 5 Gebührenarten
Die Benutzungsgebühren gliedern sich in die nachfolgend bezeichneten Gebührenarten:

1. Elternbeiträge

Die Gemeinde Pretzien erhebt für die Benutzung der Tageseinrichtung monatliche Elternbeiträge auf der Grundlage des § 13 KiFöG. Die Elternbeiträge werden für die Zeit erhoben, in der das Kind in der Einrichtung angemeldet ist, unabhängig davon, ob das Kind durchgehend im Monat anwesend ist oder nicht. Der Elternbeitrag ist auch während einer kurzfristigen Schließung der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Teil dieser Satzung ist.

2. Gebühren für stundenweise Betreuung

Die Eltern erhalten ein weiteres Angebot der Kinderbetreuung in der Form, dass ihre Kinder stundenweise eine Tageseinrichtung besuchen können (§ 7 Abs. 1 der Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtung der Gemeinde Pretzien vom 12.06.2003).

§ 6 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft. Die Gebührensatzung vom 01.08.2003 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pretzien den, 10.05.2007

Harwig
Bürgermeister

Gemeinde Pretzien
Landkreis Schönebeck

Anlage
Anlage 1 Gebührentarif ab 01.08.2007

Anlage 1
zur Neufassung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtung
der Gemeinde Pretzien

Gebührentarif für die Tageseinrichtung der Gemeinde Pretzien

1. Elternbeiträge (§ 5 Abs. 1 der Neufassung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Pretzien)
   - Für Krippenkinder bis zum Alter von drei Jahren wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 91,50 € für einen Halbtagsplatz bei einer Betreuungszeit von bis fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden pro Platz im Monat erhoben.

   - Bei einer Betreuungszeit von bis acht Stunden täglich werden für Krippenkinder 155,00 € pro Platz im Monat erhoben.

   - Liegt die tägliche Betreuungszeit für Krippenkinder über acht Stunden, wird eine monatliche Gebühr von 173,00 € pro Platz im Monat erhoben.

   - Für Kindergartenkinder von drei Jahren bis zum Schuleintritt wird eine monatliche Gebühr in Höhe von 85,00 € für einen Halbtagsplatz bei einer Betreuungszeit von bis fünf Stunden täglich oder 25 Wochenstunden pro Platz im Monat erhoben.

Amtsblatt der Stadt Schönebeck (Elbe)
der Verwaltungsgemeinschaft Schönebeck (Elbe) sowie der Gemeinden Plötzky, Pretzien, Ranies
4. Jahrgang Sonntag, 20.05.2007 Amtliche Bekanntmachungen Nr. 19

- Bei einer Betreuungszeit von bis acht Stunden täglich werden für Kindergartenkinder 147,00 € pro Platz im Monat erhoben.

- Liegt die tägliche Betreuungszeit für Kindergartenkinder über acht Stunden wird eine monatliche Gebühr von 160,00 € pro Platz im Monat erhoben.

2. Gebühr für stundenweise Betreuung (§ 5 Abs. 2 Neufassung der Gebührensatzung für die Tageseinrichtung der Gemeinde Pretzien)

- Für eine stundenweise Betreuung von Krippen- und Kindergartenkindern werden pro begonnene Stunde 3,00 € erhoben.

3. Mahngebühren werden gemäß der geltenden Verordnung über Kosten im Verwaltungszwangsverfahren vom 14.12.2001 (GVBl. LSA Nr. 56/2001) in der zur Zeit gültigen Fassung erhoben.

Amtliche Bekanntmachung der Sitzung des Gemeinderates Ranies am 29.05.2007

Sitzungsbeginn: 19:30 Uhr
Sitzungsort: Gemeindebüro Ranies, Dorfstr. 1

Tagesordnung

öffentlicher Teil:

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Abstimmung über die Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 24.04.2007
3. Abstimmung über die Tagesordnung, Hinweise bzw. Zusätze
4. Bekanntmachung von Beschlüssen des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 24.04.2007
5. Einwohnerfragestunde
6. Beratung und Beschluss zum Einleitungs- und Auslegungsbeschluss der Innenbereichs- und Abrundungssatzung
   Beschlussvorlage Nr. 006/2007
7. Beratung zum Haushaltsplan 2007

nichtöffentlicher Teil:

8. Beratung und Beschluss zur Neuvergabe des „Sporthauses“
   Beschlussvorlage Nr. 007/2007
9. Themenvorschläge zur Behandlung im Gemeinderat
10. Informationen zu wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde; Anfragen der Gemeinderatsmitglieder

Maser
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 6 des Straßengesetzes für das Land Sachsen- Anhalt (StrG LSA) vom 06.Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) wird die Straße **Große Bruchwiese** von der Straße An der Privatbahn bis zur Straße An der Privatbahn als Gemeindestraße im Sinne des § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet. Die Widmung ergeht im Namen und im Auftrag der Gemeinde Pretzien und tritt einen Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Die Widmung erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Pretzien, Flur 1: Flurstücke 1129, 1152, 10035 sowie Teilstücke aus 1134, 1140, 1148, 10038, 10040, 10042, 10044 und 10046. Ein Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist, liegt während der Dienststunden (montags von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr, dienstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr und donnerstags von 9.00 Uhr bis 11.30 Uhr) im Hoch-, Tiefbau- und Grünflächenamt, Breiteweg 12a, 39218 Schönebeck (Elbe) zur Einsicht aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Schönebeck (Elbe), Markt 1, 39218 Schönebeck (Elbe) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Haase
Oberbürgermeister

Herausgeber: Stadt Schönebeck (Elbe), Amt für Presse und Präsentation, Markt 1, 39218 Schönebeck. Der ELBE REPORT mit dem o.g., hauptsatzungsgemäßen Amtsblatt erscheint wöchentlich am Sonntag und kann gegen die Versandkosten beim Verlag abonniert werden.